

Satzung des Fördervereins

St. Antonius E. Bechen

Ersetzt die Satzung vom 5. April 2006

§ 1

Name, Träger und Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen „Förderverein St. Antonius E. Bechen“.
2. Der Förderverein arbeitet uneigennützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Fördervereins ist es, in der Ortskirche St. Antonius E. Bechen alle Aktivitäten zu unterstützen, die das kirchliche Zusammenleben in Bechen fördern und erhalten. Dazu beschafft der Förderverein Geldmittel durch Mitgliedsbeiträge und Einzelspenden. Soweit die Instandhaltung und Unterhaltung insbesondere des Pfarrheimes und Point B., aber auch der Kirche durch Zuschüsse des Generalvikariates nicht mehr voll finanziert werden, können diese Geldmittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne dieser langfristigen Zweckbindung wird eine freie Rücklage gebildet.
5. Der Förderverein ist kein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und rechtlich nicht eigenständig handlungsfähig. Rechtlicher Träger ist die katholische Kirchengemeinde St. Marien Kürten, vertreten durch den Kirchenvorstand.

§ 2

Mitgliederversammlung und Leitungsgremium

1. Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand des Fördervereins eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden mindestens drei Wochen vor dem Termin durch Aushang und Verkündigung in der Kirche bekannt gegeben. Ein Vorstandsmitglied des Fördervereins leitet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Protokoll angefertigt.
2. Eine Mitgliederversammlung kann aber auch jederzeit vom Vorstand des Fördervereins oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per e-Mail mit zweiwöchiger Frist vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand des Fördervereins (über das Pastoralbüro, Im Binsfeld 1, 51515 Kürten, e-Mail: st-marien.kuerten@erzbistum-koeln.de) zu richten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen dreiköpfigen Vorstand. Die Wahl ist alle drei Jahre zu wiederholen. Das Ergebnis der Wahl ist für den Kirchenvorstand von St. Marien Kürten bindend.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger berufen; er ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen oder zu ersetzen.
7. Alle Tätigkeiten im Rahmen des Fördervereins sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unfallversichert. Eine persönliche Haftung tritt nur bei grober Fahrlässigkeit und nur in Höhe eines in diesem Zusammenhang fehlerhaft verwendeten Geldbetrages ein.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder des Fördervereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.
2. Die Höhe des Beitrages und der Zahlungsweise legt das Mitglied in der Beitrittserklärung fest. Die Beiträge werden als Spenden im Sinne des § 1 Absatz 3 behandelt.
3. Mit der Zahlung von Beiträgen und Spenden werden keine Ansprüche gegen den Förderverein oder die Kirchengemeinde und deren Vermögen erworben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand oder Kirchenvorstand.
 - b) durch Ausschluss bei groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat
 - d) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.

§ 4 Mittelverwaltung und -verwendung

1. Der Förderverein unterhält kein eigenes Konto. Die Buchführung erfolgt durch die Rendantur im Auftrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Marien Kürten. Kosten für Beitragserhebung und Verwaltung werden nicht angerechnet.
2. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand des Fördervereins in Abstimmung mit dem leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde St. Marien Kürten. Der leitende Pfarrer kann einen Vertreter bestimmen, der Mitglied des Kirchenvorstandes St. Marien Kürten ist und im Gebiet der Ortskirche St. Antonius E. Bechen wohnt.
3. Die Geldmittel des Fördervereins werden primär für die Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten der Versammlungsflächen in der Ortskirche St. Antonius E. Bechen eingesetzt, die vom Erzbistum Köln nicht mehr finanziert werden.
4. Der leitende Pfarrer bzw. dessen Vertreter kann dem Vorstand des Fördervereins Vorschläge zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel unterbreiten. Umgekehrt kann der Vorstand des Fördervereins jederzeit seinerseits dem Pfarrer bzw. dessen Vertreter Verwendungsvorschläge vorlegen.
5. Der leitende Pfarrer bzw. der Vertreter hat für alle Beschlüsse des Vorstandes betreffend der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mitteln ein Widerspruchsrecht. In diesem Fall muss zwischen den Beteiligten ein Konsens gefunden werden; kommt dieser nicht zustande, gilt der jeweilige Verwendungsvorschlag als abgelehnt.
6. Der Förderverein ist nicht berechtigt, Verträge abzuschließen oder finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen; das ist dem Kirchenvorstand von St. Marien Kürten vorbehalten.

7. Bei der Mittelverwendung achtet der Kirchenvorstand auf Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Berichterstattung und Einspruchsrecht

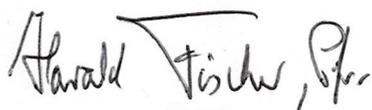
1. Über die Mittelverwendung und den Kontostand wird einmal jährlich (zum Jahresende) vom Vorstand ein Bericht erstellt; hierbei leisten Rendantur und leitender Pfarrer bzw. dessen Vertreter Hilfestellung. Dieser Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und auf Verlangen jedem Mitglied auszuhändigen.
2. Einsprüche gegen diesen Bericht und der dokumentierten Mittelverwendung können Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung geltend machen.

§ 6

Auflösung des Fördervereins

1. Reichen die Mittel langfristig für die Zielsetzung des Fördervereins nicht mehr aus, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Selbstauflösung beschließen.
2. Wird der Förderverein durch unzureichende Mittel handlungsunfähig, so kann auch der Kirchenvorstand die Auflösung beschließen. Von einem Auflösungsbeschluss sind die Mitglieder des Fördervereins mit vierwöchiger Frist schriftlich zu informieren.
3. Bei einer Auflösung des Fördervereins verbleiben die bestehenden Mittel und das Vermögen im Besitz der Kirchengemeinde, die diese zweckgebunden zugunsten der Ortskirche St. Antonius E. Bechen unter Beachtung der in § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Ziele des Fördervereins zu verwenden hat. Über die konkrete Verwendung entscheidet dann der Kirchenvorstand.

Kürten-Bechen, 20. Juli 2024



Harald Fischer, Pastor, für den
Kirchenvorstand der
Kath. Kirchengemeinde
St. Marien Kürten



Stefan Keller, Dorothee Scheuermeyer
Andrea Schumacher
Vorstand des
Fördervereins
St. Antonius E. Bechen